Kraftwerk1
Bau- und Wohngenossenschaft

Hardturmstr. 134, 8005 Zürich
044 446 40 60, www.kraftwerk1.ch

Reglement des Solidaritätsfonds

Kraftwerk1

Art. 1 Zweck

Bestehendes Reglement	Neu, gemäss Antrag
Dieses Reglement regelt die finanzielle Hilfe an BewohnerInnen von Kraftwerk1 aufgrund des Solidaritätsfonds im Sinne von Art. 25 Abs. 3 und Art. 33 / 3, Mietzinsfonds der Statuten der Genossenschaft Kraftwerk1.	Dieses Reglement regelt die finanzielle Hilfe an Bewohner:innen aller Siedlungen von Kraftwerk1 aufgrund des Solidaritätsfonds im Sinne von Art. 23 Abs. 3, Art. 25 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3, Mietzinsfonds der Statuten der Genossenschaft Kraftwerk1.
- *Ergänzung, dass Kraftwerk1 seit der Erstellung des Reglements nun mehrere Siedlungen hat. Einige Formulierungen waren noch auf die eine Siedlung 'Kraftwerk1' ausgerichtet.* - *Art. 23 Abs. 3 verweist ebenfalls auf die Solidarität von Kraftwerk1 hin.*	

Art. 2 Grundsätze

Der Solidaritätsfonds besteht aus einem Mietzinsfonds und einem Kapitalfonds. Der Solidaritätsfonds soll im Rahmen dieses Reglements grundsätzlich allen interessierten Personen dazu verhelfen, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten in Kraftwerk1 wohnen zu können. Dieses Unterstützungsangebot soll zudem die Möglichkeit bieten, rasch auf Veränderungen der finanziellen Situation der BewohnerInnen zu reagieren, damit auch kurzfristige finanzielle Engpässe überwunden werden können.	Der Solidaritätsfonds besteht aus einem Mietzinsfonds und einem Kapitalfonds. Der Solidaritätsfonds soll im Rahmen dieses Reglements grundsätzlich allen interessierten Personen dazu verhelfen, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten in einer der Siedlungen von Kraftwerk1 wohnen zu können. Dieses Unterstützungsangebot soll zudem die Möglichkeit bieten, rasch auf Veränderungen der finanziellen Situation der Bewohner:innen zu reagieren, damit auch kurzfristige finanzielle Engpässe überwunden werden können.
- *Ergänzung, dass Kraftwerk1 seit der Erstellung des Reglements nun mehrere Siedlungen hat. Einige Formulierungen waren noch auf die eine Siedlung 'Kraftwerk1' ausgerichtet.* - *Anpassung an gendergerechte Formulierung (in der Folge auch im Fliesstext angepasst)*	

Der Solidaritätsfonds besteht nicht als Alternative, sondern als Ergänzung zum Unterstützungsangebot öffentlicher und privater Institutionen oder zu dessen Überbrückung (Subsidiaritätsprinzip). Gesuchsteller:innen für Solidaritätsleistungen müssen deshalb im Rahmen des Zumutbaren ihre Bemühungen um alternative und/oder ergänzende Unterstützungsleistungen ausweisen können.

Es können nur soviel Kapitalmittel aus dem Solidaritätsfonds bezogen werden, wie darin einbezahlt worden sind. Damit besteht selbst bei Erfüllen der Voraussetzungen kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds.

Über die Solidaritätsleistungen entscheidet eine unabhängige Solidaritätskommission.

Die Mittel des Solidaritätsfonds werden über Beiträge von allen Bewohner:innen und Betrieben von Kraftwerk1 erhoben. Bei Bedarf werden günstige Darlehen und Spenden beschafft.

Die materielle Verwaltung des Solidaritätsfonds liegt beim Vorstand der Genossenschaft Kraftwerk1. Gemäss Art. 25 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 2 der Statuten legt die Generalversammlung den Maximalbetrag für den Kapitalfonds (Fonds zur Reduktion des Anteilkapitals) und den Mietzinsfonds fest. Die Solidaritätskommission kann eine Erhöhung der Mittel beantragen.

Art. 3 Der Mietzinsfonds

Der Mietzinsfonds bezweckt die Verbilligung des Mietzinses.

BewohnerInnen von Kraftwerk1 können aus dem Mietzinsfonds Leistungen erhalten, sofern	Bewohner:innen aller Siedlungen von Kraftwerk1 können aus dem Mietzinsfonds Leistungen erhalten, sofern
Ergänzung, dass Kraftwerk1 seit der Erstellung des Reglements nun mehrere Siedlungen hat. Einige Formulierungen waren noch auf die eine Siedlung 'Kraftwerk1' ausgerichtet.	

• ihr Mietzins einen Drittel all ihrer Einkünfte übersteigt oder sofern diese Einkünfte das Existenzminimum gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, SKOS nicht übersteigen. Massgebend dabei ist das Total der Einkünfte (vor Abzügen) gemäss Steuererklärung.	• ihr Netto-Mietzins einen Drittel all ihrer Einkünfte übersteigt oder sofern diese Einkünfte das Existenzminimum gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, SKOS nicht übersteigen, wobei sich die Höhe des Grundbedarfes nach dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum BEX richtet. Massgebend dabei ist das Total der Einkünfte (vor Abzügen) gemäss Steuererklärung.
- *Präzisierung der Mietzinsdefinition.* - *Der Zusatz zur Bemessung des Grundbedarfs nach BEX ist Kernpunkt der Änderung zum Reglement des Solidaritätsfonds, welcher eine grosszügigere Zusprechung ermöglicht, und somit den geäuffneten Überschuss mittelfristig abbauen wird.*	

- der von ihnen anvisierte Flächenbedarf in einem adäquaten Verhältnis zur Personenzahl steht. Massgebend ist dabei das Reglement für die Vermietung von Wohnräumen.

• kein steuerbares Vermögen vorhanden ist, das über dem steuerlichen Freibetrag liegt. Massgebend ist das Steuergesetz Kanton Zürich.	• kein steuerbares Vermögen vorhanden ist, das über dem, von der Besteuerung befreiten Betrag liegt. Massgebend ist das Steuergesetz Kanton Zürich.
Der Begriff „Freibetrag" existiert im Steuergesetz nicht.	

Die maximale Solidaritätsleistung beträgt 20% des Mietzinses.	Die maximale Solidaritätsleistung beträgt 20% des Netto-Mietzinses.
Präzisierung der Mietzinsdefinition.	

In begründeten Einzelfällen kann die Solidaritätskommission besondere Unterstützungen sprechen.

Art. 4 Der Kapitalfonds

Der Kapitalfonds bezweckt die Herabsetzung des einzuzahlenden Genossenschaftskapitals, sofern dieses aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Bewohnerin / des Bewohners nicht in voller Höhe einbezahlt werden kann.

1/3 des erforderlichen Anteilkapitals muss von der Bewohnerin / dem Bewohner geleistet werden. Vom ihrem / seinem Vermögen, das nach der Zahlung von 1/3 Anteilkapital übrig bleibt, werden Fr. 20'000.- pro erwachsene Person und Fr. 10'000.-	1/3 des erforderlichen Anteilkapitals muss von den Bewohnenden geleistet werden. Von deren Vermögen, das nach der Zahlung von 1/3 Anteilkapital übrigbleibt, werden Fr. 20'000.- pro erwachsene Person und Fr. 10'000.- pro Kind (bis 16 Jahre, im

pro Kind (bis 16 Jahre, im gleichen Haushalt lebend) abgezogen (Sozialabzug). Der verbleibende Vermögensbetrag muss bis zur Höhe des zu leistenden Anteilkapitals als Anteilkapital eingesetzt werden.	gleichen Haushalt lebend) abgezogen (Sozialabzug). Der verbleibende Vermögensbetrag muss bis zur Höhe des zu leistenden Anteilkapitals als Anteilkapital eingesetzt werden
Teuerungsanpassung seit erstem Reglement in 1999.	

Massgebend ist das steuerbare Vermögen, berechnet nach der Steuererklärung Kanton Zürich.
In begründeten Einzelfällen kann die Solidaritätskommission besondere Unterstützungen sprechen, die über eine 2/3-Reduktion des Anteilkapitals hinausgehen.

Art. 5 Vorgehen bei Gesuchen um Solidaritätsleistungen

Personen, die Solidaritätsbeiträge beanspruchen möchten, informieren sich zuerst in einem Gespräch mit der Ansprechperson aus der Geschäftsleitung über die Vor- bzw. Rahmenbedingungen für eine Solidaritätsleistung.	Personen, die Solidaritätsbeiträge beanspruchen möchten, informieren sich zuerst in einem Gespräch mit der Ansprechperson auf der Geschäftsstelle über die Vor- bzw. Rahmenbedingungen für eine Solidaritätsleistung.
Entwicklung seit der Erstellung 1999, dass die Geschäftsleitung die Bearbeitung an Mitarbeitende der Geschäftsstelle übergeben hat.	

Danach kann ein Gesuch an die Solidaritätskommission gestellt werden.

	Das Gesuch wird mit dem dafür vorgesehenen Formular der Geschäftsstelle eingereicht. In begründenden Fällen kann z.Hd. einer Mietpartei auch der Vorstand ein Gesuch an die Solidaritätskommission stellen.
- *Einarbeitung Teil der Ausführungsbestimmungen, welche seit 1. April 2019 gelten.* - *Erweiterung, zur Feststellung dass der Vorstand in begründeten Fällen ein Gesuch einreichen kann; wenn zBsp. die Mietpartei nicht in der Lage ist und/oder dies die Abwicklung mit den Behörden unterstützt (Erfahrungswert aus der Pandemie).*	

~~Die Solidaritätskommission bestimmt ein Mitglied, an welches die Anträge gesendet werden können.~~ Solidaritätsleistungen werden ~~frühestens~~ ab Einreichen eines entsprechenden Gesuchs zuhanden der Solidaritätskommission gewährt. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet.	Solidaritätsleistungen werden ab Einreichen eines entsprechenden Gesuchs zuhanden der Solidaritätskommission gewährt. In der Regel werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet. In begründeten Fällen kann die Solidaritätskommission bis maximal sechs Monate rückwirkend Beiträge ausrichten.
- *Einarbeitung Teil der Ausführungsbestimmungen, welche seit 1. April 2019 gelten.* - *Zusatz auf Grund der Praxis; rückwirkende Ausrichtung, wenn die Prüfung länger (bis sechs Monate) dauert, ein Anspruch aber von Beginn weg gerechtfertigt ist (zBsp. geflüchtete Personen oder Erfahrungswert aus der Pandemie).*	

Im Gesuch wird die Höhe der beantragten monatlichen Solidaritätsleistung genannt. Dem Gesuch müssen sämtliche Unterlagen beigelegt sein, welche über die finanziellen Verhältnisse der Gesuchsteller:innen Auskunft geben, wie z.B. Lohnbelege, Kopie der letzten Steuererklärung, Unterstützungsbelege etc.

Es besteht kein Anrecht darauf, das Gesuch den Mitgliedern der Solidaritätskommission persönlich erläutern zu können. Die Kommission ihrerseits kann jedoch die Gesuchsteller:innen zu einem Gespräch einladen und sie an alternative bzw. ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten verweisen.

	In begründeten Fällen kann der Vorstand ein Gesuch direkt an die Solidaritätskommission stellen.
Erweiterung, damit der Vorstand in begründeten Fällen ein Gesuch einreichen kann, wenn dies zBsp. die Abwicklung mit Behörden unterstützt, was im Falle der Geflüchteten zur grundsätzlichen Ermässigung/Erlass führte.	

Die LeistungsempfängerInnen erbringen jährlich bis zum 31. März den Nachweis, dass sich die Bedingungen für den Bezug nicht relevant verändert haben.

	Wenn Unterlagen nicht bis zum vereinbarten Termin eingereicht sind, wird eine Zusatzfrist von 10 Tagen gewährt (bis am 10. April). Wenn bis zu diesem Tag keine Unterlagen eingereicht sind, oder diese verspätet eintreffen, wird eine Bearbeitung ausgeschlagen und die Reduktionen fallen per 1. Juni weg. Bei Bedarf muss ein neues Gesuch eingereicht werden.
Einarbeitung Teil der Ausführungsbestimmungen, welche seit 1. April 2019 gelten.	

Kommen Gesuchsteller:innen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, insbesondere wenn sie benötigte Angaben nicht macht oder eingeforderte Unterlagen nicht beibringt, wird auf den Antrag nicht eingetreten oder die Unterstützung eingestellt.

Art. 6 Solidaritätskommission

Die Solidaritätskommission besteht aus drei geeigneten und wenn möglich fachlich ausgewiesenen Mitgliedern, die nicht in Kraftwerk1 wohnen. Die Mitglieder der Kommission werden von der Generalversammlung der Genossenschaft Kraftwerk1 für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer ist auf zehn Jahre beschränkt.	Die Solidaritätskommission besteht aus drei geeigneten und wenn möglich fachlich ausgewiesenen Mitgliedern, die nicht in einer Siedlung von Kraftwerk1 wohnen. Die Mitglieder der Kommission werden von der Generalversammlung der Bau- und Wohngenossenschaft Kraftwerk1 für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer ist auf zehn Jahre beschränkt.
Ergänzung, dass Kraftwerk1 seit der Erstellung des Reglements nun mehrere Siedlungen hat. Einige Formulierungen waren noch auf die eine Siedlung 'Kraftwerk1' ausgerichtet.	

Die Solidaritätskommission informiert die Genossenschaft an der Jahresversammlung über die Verwendung der Gelder. Ihre Rechnung wird von einer externen Revisionsstelle kontrolliert.

Die Solidaritätskommission konstituiert sich selbst.	Die Solidaritätskommission konstituiert sich selbst und sie kann für sich Bestimmungen über das Vorgehen erlassen.
Einarbeitung Teil der Ausführungsbestimmungen, welche seit 1. April 2019 gelten.	

Die Solidaritätskommission ist zuständig für die Behandlung der Gesuche und den Entscheid darüber.

Die Arbeit wird entschädigt.

Der Vorstand hat gegenüber der Solidaritätskommission keine Weisungsbefugnis.

Die Mitglieder der Solidaritätskommission unterstehen der Schweigepflicht. Das Gleiche gilt für den Vorstand und die Verwaltung der Genossenschaft.	Die Mitglieder der Solidaritätskommission unterstehen der Schweigepflicht. Das Gleiche gilt für den Vorstand und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der Genossenschaft. Die Kommission und die involvierten Mitarbeitenden der Geschäftsstelle verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen über den Datenschutz.
- *Entwicklung seit der Erstellung 1999, dass die Geschäftsleitung die Bearbeitung an Mitarbeitende der Geschäftsstelle übergeben hat.* - *Ergänzung zum Datenschutz.*	

Art. 7 Entscheid

Die Solidaritätskommission entscheidet im Rahmen dieses Reglements und der vorhandenen Fondsmittel selbständig und unabhängig vom Vorstand der Genossenschaft Kraftwerk1. Die Solidaritätskommission ist verpflichtet, nicht mehr Mittel auszuschöpfen als im Fonds enthalten sind.

Der Entscheid der Kommission ist endgültig. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit eines Wiedererwägungsgesuchs an die Kommission. Dieses kann erst nach Ablauf eines Jahres eingereicht werden. Die Solidaritätskommission gibt dem Vorstand der Genossenschaft und der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller den Entscheid bekannt.	Der Entscheid der Kommission ist endgültig. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit eines Wiedererwägungsgesuchs an die Kommission. Dieses kann erst nach Ablauf eines Jahres eingereicht werden. Die Solidaritätskommission gibt der Geschäftsstelle und den Gesuchsteller:innen den Entscheid bekannt.
Entwicklung seit der Erstellung 1999, dass die Geschäftsleitung die Bearbeitung an Mitarbeitende der Geschäftsstelle übergeben hat.	

Aufgrund des Entscheides der Solidaritätskommission berechnet die Geschäftsleitung die reduzierte Miete bzw. das reduzierte Anteilkapital.

Art. 8 Veränderung der finanziellen Verhältnisse

LeistungsempfängerInnen müssen Veränderungen ihrer finanziellen Verhältnisse, welche die Anspruchsberechtigung beeinflussen, unverzüglich der Geschäftsleitung zuhanden der Solidaritätskommission mitteilen. Die Solidaritätskommission überprüft anhand eines neuen Gesuchs, ob die gewährten Leistungen weiterhin berechtigt sind.

Art. 9 Rückforderung von Solidaritätsleistungen

~~Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht gewährt wurden, werden zurückgefordert, so z.B. wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen. Rückforderungen werden insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn LeistungsempfängerInnen ihre Mitwirkungspflichten verletzen~~	

~~oder Solidaritätsleistungen missbräuchlich bezogen haben.~~	Geht aus einer Überprüfung hervor, dass eine Berechtigung zu Mietzinsreduktionen angepasst oder eingestellt werden müssen, werden die Änderungen sofort, resp. per Einschätzungsentscheid am 1. Juni gültig. Auf eine Rückforderung wird grundsätzlich verzichtet, ausser sie geschieht mutwillig oder missbräuchlich. Rückforderungen werden insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn Leistungsempfänger:innen ihre Mitwirkungspflichten verletzen oder Solidaritätsleistungen missbräuchlich bezogen haben.
Einarbeitung Teil der Ausführungsbestimmungen, welche seit 1. April 2019 gelten.	

Über die Rückforderung entscheidet die Solidaritätskommission. Für das Inkasso solcher Beträge ist die Geschäftsleitung zuständig.	Über die Rückforderung entscheidet die Solidaritätskommission. Für das Inkasso solcher Beträge ist die Geschäftsstelle zuständig.
Entwicklung seit der Erstellung 1999, dass die Geschäftsleitung die Bearbeitung an Mitarbeitende der Geschäftsstelle übergeben hat.	

Art. 10 Abschaffung des Solidaritätsfonds

Der Solidaritätsfonds kann von der Generalversammlung frühestens auf Ende des nächsten Geschäftsjahres abgeschafft werden.

Genehmigt durch die Generalversammlung am 20. November 1999.
Revidiert an den Generalversammlungen vom 1. Juli 2000, 24. Mai 2003, 30. August 2003, 12. Mai 2007, 28. August 2007, 17. Juni 2017 und 7. November 2023.